



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Windsurf Silbersee Surf On Tour (im folgenden Veranstalter) bietet Surfreisen an. Die folgenden Reise- und Zahlungsbedingungen werden Bestandteil des mit dem Veranstalter geschlossenen Reisevertrages. Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a-m BGB und die §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages, Ansprechpartner

- 1.1. Die Leistungsbeschreibungen der Reisen im Prospekt des Veranstalters stellen keine bindenden Vertragsangebote des Veranstalters dar. Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage des Prospektes des Veranstalters bieten Sie diesem den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der **Reisevertrag** kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter in 69234 Dielheim zustande. Über die nicht formbedürftige Annahme werden Sie durch Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung informiert.
- 1.2. Liegen Ihnen die Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters bei telefonischer Anmeldung noch nicht vor bekommen Sie diese mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.
- 1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab ist dies als neues Vertragsangebot des Veranstalters zu verstehen. Der Veranstalter ist dann an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie gegenüber dem Veranstalter innerhalb dieser Frist die Annahme erklären. Dies kann auch durch eine Zahlung erfolgen, wenn der Veranstalter Sie bei Übersendung auf die Änderung hinweist.
- 1.4. Sollten Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt vom Veranstalter erhalten haben benachrichtigen Sie bitte umgehend den Veranstalter. In diesem Falle wird dieser Ihnen, Ihre Zahlung vorausgesetzt, die Reisedokumente unverzüglich zusenden.
- 1.5. Sie haben alle Mitteilungen und rechtlichen Erklärungen an oder für den Veranstalter, die sich im Zusammenhang mit dem Reisevertrag ergeben, ausschließlich an diesen zu richten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass Sie eine Leistung des Veranstalters als nicht vertragsgemäß rügen wollen (Mängelanzeige). Die Kontaktinformationen sind auch in der Reisebestätigung hinterlegt und lauten wie folgt:
WINDSURFSILBERSEE / SURF ON TOUR; Eveline Relling, Adresse: Adalbert-Stifter-Straße 15 A, D-69234 Dielheim;
Telefon: 0049-(0)6222 - 307 99 00; Telefax: 0049-(0)6222 - 307 99 10; info@windsurf-silbersee.de oder info@surfontour.de

2. Bezahlung

- 2.1. Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung überweisen Sie bitte dem Veranstalter die auf der Reisebestätigung/Rechnung (bzw. dem jeweils beigefügten Überweisungsträger) ausgewiesene Anzahlung. Diese beträgt 20% vom Gesamtpreis der Rechnung. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Sofern der Veranstalter die Möglichkeit der Zahlung mit Kreditkarte einräumen sollte und Sie bei der Buchung davon Gebrauch machen oder der Veranstalter Zahlung im Lastschriftverfahren anbietet und Sie dazu Ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, erfolgen die Abbuchungen von Ihrem Konto zu den gleichen Zeitpunkten. Da Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert sind wird Ihnen in jedem Fall vor einer Zahlung/Abbuchung der Sicherheitsschein übergeben oder übersandt. Der Sicherheitsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.
- 2.2. Sollten Sie den gem. 2.1 vereinbarten Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung nicht bezahlt haben oder sollten Sie den Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt haben berechtigt dies den Veranstalter zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren. Dies ist nicht der Fall, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vorläge.
- 2.3. Wenn Sie Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen leisten und der Veranstalter Sie deshalb mahnen müsste ist er berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu erheben.

3. Leistungen, Preise

- 3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 3.2. Ihre Reise beginnt und endet - je nach Ihrer gebuchten Aufenthaltsdauer - zu den im Prospekt ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.
- 3.3. Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Wenn Sie eine Änderung wünschen, bemüht sich der Veranstalter, gegen Rechnung eine Ersatzbeförderung zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Wenn Sie einzelne von Ihnen bezahlte Leistungen aus Ihnen zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, kann Ihnen der Veranstalter nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Informieren Sie sich bitte bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung des Veranstalters über die genauen Flug- bzw. Fahrzeiten.
- 4.2. Wenn unter den Voraussetzungen der vorstehenden Regelung 4.1, 1. Absatz, ein Flug oder eine Fahrt auf Veranlassung des Veranstalters oder eines Beförderungsunternehmens von oder zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen oder Zielort durchgeführt werden muss, übernimmt der Veranstalter die Kosten der Ersatzbeförderung - mindestens bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse - zum ursprünglich bestätigten Flughafen/Zielort.



- 4.3. Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann von Ihnen der Erhöhungsbetrag verlangt werden.
 - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter von Ihnen verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren dem Veranstalter gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden Sie unverzüglich informiert. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Sie müssen diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.
- 4.4. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte stehen Ihnen auch im Fall einer erheblichen Reiseänderung zu und sind ebenfalls unverzüglich nach Bekanntgabe der wesentlichen Änderung geltend zu machen.
- 5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson**
- Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Anschrift siehe unter Ziffer 2.2). Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
 - Treten Sie von der Reise zurück oder treten Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 10 geregelten Fällen höherer Gewalt) nicht an, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
 - Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Sie sich nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfinden oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
 - Die Höhe der Rücktrittsgebühren richtet sich nach dem Reisepreis und der unter 5.5 folgenden Staffelung. Ihnen bleibt jedoch der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalter einen wesentlich niedrigeren oder gar keinen Schaden erlitten hat.
 - Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich basierend auf dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter (Kontaktdaten siehe unter Ziffer 1.5) jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis in der Regel wie folgt:
 - Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 40 %,
 - 29 bis 7 Tage vor Reiseantritt 70 %,
 - Ab dem 6. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 95 %,
 - Jeweils jedoch mindestens € 50.
 - Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen genannt sind, gehen diese vor.
- 6. Umbuchung, Ersatzperson**
- Auf Ihren Wunsch nimmt der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in Ziffer 5.5 genannten Fristen eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Im Falle einer Umbuchung werden hierfür vom Reiseveranstalter € 30,00 pro Person zzgl. der tatsächlich bei den einzelnen Leistungsträgern zum Umbuchungszeitpunkt anfallenden Umbuchungsentgelte erhoben. Sie sind verpflichtet, die durch die Umbuchung entstehende Preisdifferenz an den Veranstalter nachzuzahlen. Die anfallenden Entgelte werden Ihnen vor der Umbuchung genannt, so dass Ihnen die finanziellen Auswirkungen vor der Umbuchung bekannt sind. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung.
 - Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann jedoch dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und Sie dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten (z.B. Umbuchungsgebühren der Fluggesellschaften), die sich mindestens auf € 25,00 pro Person belaufen. Der Nachweis von im Einzelfall nicht entstandenen oder niedrigeren Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- 7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**
- Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter von Ihnen nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn Sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger. Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.



8. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt

8.1. Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist der Veranstalter auf § 651j BGB. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes können Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-2000 erhalten.

9. Abhilfe/Minderung/Kündigung

9.1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, können Sie Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Abhilfeverlangen ist unverzüglich gegenüber der vor Ort anwesenden Reiseleitung des Veranstalters zu erklären.

9.2. Sie können nach Rückkehr von der Reise eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in Ihrem Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird die Schriftform empfohlen - kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch Ihr besonderes Interesse gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie den Anspruch auf Rückbeförderung. Sie schulden dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie von Interesse waren.

9.4. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

10. Haftung

10.1. Bei Vorliegen eines Mangels können Sie unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Sie können Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

10.2. Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen besteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisegastes hierauf ebenfalls berufen.

10.3. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisegast und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch

10.4.1. für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie

10.4.2. wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

10.5. Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten hat der Reisegast selbst zu verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten vor Inanspruchnahme überprüft werden. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

10.6. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Kunden nach dem Reisevertragsgesetz und nach den allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.



10.7. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

- 10.7.1. Sie sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Unterlassen Sie als Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen Ihnen Ansprüche nicht zu.
- 10.7.2. Sollten Sie Grund zur Beanstandung haben, ist diese unverzüglich der vor Ort anwesenden Reiseleitung des Veranstalters mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.
- 10.7.3. Verluste, Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen bittet der Veranstalter unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (P.I.R. = Property Irregularity Report) verpflichtet. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Veranstalter unter den in Ziffer. 1.5 angegebenen Kontaktdaten anzuzeigen.

11. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

- 11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter den in Ziffer. 1.5 angegebenen Kontaktdaten geltend zu machen (Ausschlussfrist). Die Geltendmachung sollte in ihrem eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten. Wegen der Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust siehe Ziffer 10.7.3.
- 11.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise oder gebuchte Reiseleistung dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
- 11.3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

12. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air_portal/ abrufbar.

13. Pass-, Visum-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 13.1. Bitte beachten Sie die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, der Veranstalter hätte Sie nicht oder falsch informiert. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises sind. Sind Sie Ausländer oder Inhaber eines Fremdpasses, müssen Sie oft andere Bestimmungen beachten. Bitte erfragen Sie diese bei dem zuständigen Konsulat.
- 13.2. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie diesen mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung vom Veranstalter zu vertreten ist.
- 13.3. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Bitte beachten Sie daher unbedingt evtl. Benutzungshinweise.
- 13.4. Sie können der Reisebeschreibung entnehmen, ob für die Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Sie haben darauf zu achten, dass der Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass.
- 13.5. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Über entsprechende Vorschriften sollten Sie sich unbedingt informieren und diese strikt beachten.
- 13.6. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte der Reisebeschreibung.

14. Datenschutz

Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages per EDV verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.



15. Vertragssprache/Gerichtsstand/Allgemeines

- 15.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.2. Erkennbare Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.
- 15.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.4. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter:
WINDSURF SILBERSEE / SURF ON TOUR

Eveline Relling
Adalbert-Stifter-Straße 15 A
D-69234 Dielheim
Steuernummer: 44204 / 20564
Telefon: 0049-(0)6222 - 307 99 00
Telefax: 0049-(0)6222 - 307 99 10
info@windsurf-silbersee.de
info@surfontour.de

Stand: 07. Januar 2011